

Vereinbarung



Allgemeine Geschäftsbedingungen Österreich

V0.1 Final
Stand: 18.11.2014
Martin Barzauner



// add the e to your business

NETCONOMY Software- & -Consulting GmbH
Hilmgasse 4, 8010 Graz, Austria
T ++43 (316) 815544
F ++43 (316) 815544 - 99

www.netconomy.net, office@netconomy.net
Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz
Firmenbuch: FN 204360f, UID: ATU 64330619

1 Präambel

NETCONOMY Software & Consulting GmbH (in der Folge „NETCONOMY“ genannt) bietet die Umsetzung von Multichannel-Strategien und die Integration des Online-Kanals in bestehende Unternehmensstrukturen und -prozesse. NETCONOMY bietet die Ausarbeitung von Organisationskonzepten und Beratung, die Erstellung von Individualprogrammen, die Lieferung von Programmen, Inbetriebnahmen, Softwarewartung und Schulungen. Der genaue Leistungskatalog von Netconomy kann unter www.netconomy.net eingesehen werden.

2 Geltungsbereich

2.1 Für sämtliche Dienstleistungen von NETCONOMY gegenüber seinen Kunden sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn NETCONOMY sich diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die AGB von NETCONOMY kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn NETCONOMY in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.

2.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen Vertragsparteien, auch wenn bei diesen nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

3 Anbot und Vertragsabschluss

3.1 Von NETCONOMY erstellte Angebote sind dem Kunden gegenüber unverbindlich, es sei denn es kommt in der Folge zum Vertragsabschluss.

3.2 Inhalt und Konzept des von NETCONOMY erstellten Angebotes bleiben im geistigen Eigentum von NETCONOMY, der allein sämtliche Nutzungsrechte zustehen. Sofern kein Vertrag mit NETCONOMY zustande kommt, hat der Kunde sämtliche Projektunterlagen und Ausarbeitungen zurückzugeben. Der Kunde darf – auch bei Zustandekommen eines Vertrages – das Angebot und allfällige andere Projektunterlagen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NETCONOMY weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Umgekehrt wird auch NETCONOMY den Inhalt und das Konzept des Angebotes nicht an Dritte weitergeben.

3.3 Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn NETCONOMY eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden zu einem Angebot zugeht.

3.4 Für Inhalt und Umfang des Auftrages sind allein das schriftliche Angebot und sich darauf beziehende schriftliche Vereinbarungen der Parteien (wie zB eine allfällige Leistungsbeschreibung) maßgeblich. Darüber hinausgehende Eigenschaften des Vertragsgegenstandes schuldet NETCONOMY nicht. Angaben in Prospekten, Katalogen, anderem Verkaufsmaterial sowie Darstellungen in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, bei Präsentationen, Workshops udgl. sind keine Eigenschaftszusagen und für NETCONOMY nur bindend, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

3.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn NETCONOMY seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hiezu erteilt. Sollte durch erforderliche Änderungen ein Mehraufwand entstehen, wird NETCONOMY dem Kunden ein eigenes Angebot legen, welches in Ergänzung zu dem jeweiligen Basisanbot angenommen werden kann, und in Ergänzung zum Hauptvertrag gilt.

4 Durchführung des Vertrags / Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Die Parteien werden in allen vertragsgegenständlichen Bereichen eng zusammenarbeiten und einander sämtliche für die Durchführung des Projekts notwendige Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, NETCONOMY bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im jeweils erforderlichen Ausmaß nach besten Kräften zu unterstützen. Er wird sicherstellen, dass alle für die Erbringung der von NETCONOMY geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht sowie alle organisatorischen Voraussetzungen in seinem oder vom Kunden beauftragten Betrieb geschaffen werden.

4.2 Insbesondere stellt der Kunde NETCONOMY die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, holt allfällig erforderliche Genehmigungen Dritter ein, ermöglicht den Mitarbeitern von NETCONOMY, soweit erforderlich, zu seinen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, vor Ort zur Verfügung, stellt kompetente Mitarbeiter im erforderlichen Umfang vom Dienst frei, stellt Testzeit im erforderlichen Umfang auf einem adäquaten System zur Verfügung und wird bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, usw. mitwirken. NETCONOMY ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und haftet nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder unvollständiger Information seitens des Kunden.

4.3 Sollten sich betreffend der zur Verfügung gestellten Informationen im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen ergeben, so ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung an NETCONOMY verpflichtet. Werden Unterlagen oder Daten vom Kunden nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ist NETCONOMY berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Unterlagen und Daten – sofern dies möglich ist – auf Kosten des Kunden selbst zu erstellen. Nach Erbringung der Vertragsleistung sind dem Kunden sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen rückauszufolgen.

4.4 NETCONOMY ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, wobei dadurch das Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt werden darf. NETCONOMY haftet für das Verhalten des von ihm Beauftragten wie für sein eigenes.

4.5 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen selbst oder durch Dritte Infrastruktur für den Betrieb vertragsrelevanter Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb, insbesondere zur dokumentierten Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen, verpflichtet.

5 Entgelt / Verrechnung / Eigentumsvorbehalt

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise in Euro.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne von NETCONOMY zu vertretende Verhinderungen erbracht werden können. Aufwände die durch Fehlerbehebungen anfallen, die außerhalb des Einflussbereiches von NETCONOMY entstanden sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Vereinbarte Entgelte, dh auch vereinbarte An- bzw. Vorauszahlungen sowie der Restkaufpreis, sind binnen 21 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei zur Zahlung fällig

5.4 Bei Zahlungsverzug, auch in Bezug auf vereinbarte Teilzahlungen, ist NETCONOMY berechtigt, dem Kunden sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. ab Fälligkeitstag zu verrechnen. Sämtliche offene Forderungen (auch gestundete oder nicht fällige) werden sofort zur Zahlung fällig. Außerdem ist NETCONOMY berechtigt, die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen aus einem laufenden Vertrag von einer Vorauszahlung des Kunden oder von der Bestellung bankmäßiger Sicherheiten abhängig zu machen.

5.5 Weiters ist NETCONOMY bei wiederholtem Zahlungsverzug berechtigt, hinsichtlich noch nicht ausgelieferter Bestellungen vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt und vom Kunden ohne Gegeneinwand bezahlt wird.

5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit offenen Forderungen gegen NETCONOMY aufzurechnen und / oder Zahlungen aufgrund gegenüber NETCONOMY behaupteter Ansprüche zurückzubehalten.

5.8 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden verbleibt das Eigentum an der Vertragsleistung bei NETCONOMY. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche rechtliche Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz von NETCONOMY Eigentum zu treffen, d.h. insbesondere ist eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder sonstige Verwertung untersagt. Von einer Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Kunde NETCONOMY unverzüglich zu verständigen.

6 Abtretung von Rechten und Pflichten

6.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden an Dritte sowie die Übertragung des gesamten Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch NETCONOMY. Dies gilt auch für die sonstige Einräumung eines Rechtes wie etwa die Lizenzvergabe sowie jede sonstige Verfügung tatsächlicher oder rechtlicher Art über den Vertrag in seiner Gesamtheit oder in Teilen.

6.2 Hat NETCONOMY einer Weiternutzung der erbrachten Leistung durch Dritte zugestimmt, so gehen die jeweiligen Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung NETCONOMY gegenüber verantwortlich. Außerdem stellt der Kunde NETCONOMY im Fall der Verletzung des Vertrages durch den Dritten schad- und klaglos und tritt bereits jetzt alle aus der Übertragung resultierende Ansprüche einschließlich sämtlicher Sicherheiten gegen den Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderung an NETCONOMY ab.

7 Abnahme, Gefahrenübergang

7.1 Zurverfügungstellungstermine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindlich. Der Kunde ist auch bei vorzeitiger Zurverfügungstellung zur Abnahme verpflichtet.

7.2 Der Erfüllungsort für die von NETCONOMY erbrachten Dienstleistungen ist der Sitz von NETCONOMY.

7.3 Im Falle höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien für die Dauer der eingetretenen Behinderung. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, produktbedingte Ausfälle, hoheitliche Maßnahmen, Nichtverfügbarkeit von Energie-, Telekommunikationsdienstleistungen und sonstige von NETCONOMY nicht zu vertretende Umstände, egal, ob sie im Betrieb von NETCONOMY oder im Betrieb eines Zulieferers eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so sind die Vertragsteile nicht mehr an den Vertrag gebunden. Fehlerbehebungen, die auf Grund höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch das vereinbarte Entgelt nicht gedeckt, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 . NETCONOMY wird dem Kunden die vereinbarten Leistungen zur Abnahme stellen. Getrennt testbare Teile der Leistungen können zur Teilabnahme gestellt werden. Die Abnahme erfolgt nach der technischen Bereitstellung und Freischaltung der vereinbarten Funktionen am Produktivsystem. Der Kunde stellt eine Bestätigung über die erfolgreiche Abnahme aus. Insoweit seitens des Kunden binnen 4 Wochen ab Stellung zur Abnahme keine begründeten, schriftlichen Mängelrügen erfolgen, gelten die Komponenten als abgenommen, sofern kein Mangel der Klasse 1 oder Klasse 2 vorliegt

7.5 Sollte vom Kunden eine Beanstandung erfolgen, wird NETCONOMY eine Verbesserung durchführen, und dem Kunden die beanstandeten Teile erneut zur Abnahme stellen. Mit der zweiten Stellung gilt die Leistung als abgenommen.

7.6 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann NETCONOMY dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abwickeln, so haftet NETCONOMY nicht für die verspätete Leistungserbringung.

8 Immaterialgüterrechte

8.1 Vorhandenes und in die Entwicklung der jeweiligen Vertragsleistung eingebrachtes oder im Zuge der Vertragsleistung entwickeltes Know-how, Ideen, Erfindungen und Patente bleiben im ausschließlichen geistigen Eigentum von NETCONOMY. Eingesetzte Standardsoftwarekomponenten sind geistiges Eigentum der dort angeführten Hersteller, denen alle Rechte betreffend auch die Bearbeitung und Wartung der Komponenten zustehen.

8.2 Sämtliche das Projekt betreffende Aufzeichnungen, Unterlagen, Ausarbeitungen und sonstige Dokumente, die dem anderen Vertragspartner – in welcher Form auch immer – übermittelt wurden, bleiben im ausschließlichen Eigentum der übermittelnden Partei. Sie sind von der erhaltenden Partei als vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Arbeit während der Vertragsdauer zu verwenden und auf Wunsch der anderen Partei unverzüglich zurückzustellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NETCONOMY nicht gestattet.

8.3 Werden einer Leistung von NETCONOMY Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen. Derartige Informationen und Inhalte, werden ausschließlich an projektrelevante Mitarbeiter von NETCONOMY weitergegeben. Eine Weitergabe durch NETCONOMY an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

8.4 Der Kunde erhält bei Erfüllung seiner finanziellen Pflichten aus dem Vertrag für die Laufzeit des Vertrages eine nicht exklusive, nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung zur Nutzung aller für die Vertragserfüllung relevanten Ideen, des Know-how und der Erfindungen von NETCONOMY, egal ob patentiert oder nicht, zur Erfüllung des Vertragszweckes, jedoch für keine anderen Zwecke.

8.5 Zu jeder anderen Form der Nutzung, insbesondere der Veröffentlichung, der Weitergabe oder des Zugänglichmachens an zur Nutzung unberechtigte Dritte, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterlizenzierung oder zur auch nur teilweisen Rückumwandlung (Dekompilierung) von Software, ist der Kunde nicht berechtigt. Die Einhaltung dieser Bestimmung stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar. Bei Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet sich der Kunde, eine – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende - Vertragsstrafe in Höhe des 10fachen Auftragswertes zu entrichten.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder ähnliches, die an den gelieferten Vertragsgegenständen angebracht oder diesen beigefügt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern, noch unleserlich zu machen.

8.7 NETCONOMY sichert zu, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die Vertragsgegenstände zu entwickeln und zu erzeugen.

8.8 Wird der Kunde bei gewöhnlichem Gebrauch des Vertragsgegenstandes wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so hat er NETCONOMY darüber sofort (binnen zwei Werktagen) schriftlich in Kenntnis setzen. Er wird sich gegenüber dem Anspruchsteller aller Äußerungen, Anerkennnisse oder gar Regelungsvorschläge vorenthalten. NETCONOMY wird den Anspruch abwehren oder den Vertragsgegenstand entsprechend umbauen. Sollte dem Kunden die vertragsmäßige Nutzung des Produkts aufgrund eines Eingriffs in bestehende Schutzrechte Dritter auf Dauer untersagt werden, so wird NETCONOMY je nach Wirtschaftlichkeit

- den Vertragsgegenstand so modifizieren, dass keine Rechtsverletzung erfolgt oder
- die notwendigen Rechte an den verletzten Schutzrechten für den Kunden erwerben.

8.9 NETCONOMY übernimmt keinerlei Haftung für Abkommen oder Vergleiche, die der Kunde ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NETCONOMY abgeschlossen hat sowie in Bezug auf Verfahren, die (auch) andere, als die von NETCONOMY verkaufte und/oder erzeugte Produkte betreffen.

8.10 Der Kunde hält NETCONOMY bei Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos in Bezug auf:

- Vertragsgegenstände, die ausschließlich auf der Grundlage von Zeichnungen, Plänen oder anderen Vorgaben des Kunden erstellt wurden;
- Komponenten, Teile udgl., die NETCONOMY vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden;
- Ansprüche, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Entwicklung oder Änderung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten herrühren.

9 9. Datenschutzbestimmungen

9.1 Die Bestimmungen des Datenschutzes in der gültigen Fassung des Datenschutzgesetzes werden eingehalten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSGVO 2000 getroffen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine angegebenen Daten von NETCONOMY gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

9.2 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, als Referenz auf der Internetseite von NETCONOMY www.netconomy.net mit Firmenname und Logo angeführt zu werden. Er kann seine Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

10 Gewährleistung

10.1 NETCONOMY leistet Gewähr, dass sich der jeweilige Vertragsgegenstand am Tag der Zurverfügungstellung in betriebsbereitem Zustand befindet und die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.

10.2 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale des Vertragsgegenstandes bekannt. Er hat sich über alle notwendigen Umstände, über die möglichen Risiken allgemein und mit dem konkreten Projekt im Besonderen sowie über allfällige bei Anwendung des Vertragsgegenstandes betroffene Rechtsvorschriften informiert. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von NETCONOMY oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.

10.3 Die Verantwortung für die Benützung des Vertragsgegenstandes, für die damit erzielten Ergebnisse und die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl an Softwarekomponenten liegt beim Kunden. Er ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch von anderer Software, Hardware und Leistungen, die er im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung verwendet, verantwortlich.

10.4 Der Gewährleistungsanspruch besteht dann, wenn der Kunde erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme oder unverzüglich nach Übergabe, sonstige später aufgetretene Mängel zeitnah schriftlich angezeigt hat. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen.

10.5 Im Fall von berechtigten Beanstandungen hat der NETCONOMY nach seiner Wahl die mangelhafte Komponente zu ersetzen, an Ort und Stelle nachzubessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zu senden zu lassen oder eine Umgehungsmöglichkeit der fehlerhaften Funktion bekannt zu geben.

10.6 Der Kunde wird NETCONOMY alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ermöglichen und ihm räumlich und zeitlich uneingeschränkter Zugang zu seinem System gewähren. Im Fall unberechtigter Beanstandungen ist der Kunde verpflichtet, NETCONOMY auf dessen Verlangen die mit der Überprüfung der Ware verbundenen Kosten (Transport, Überprüfungsaufwand) zu ersetzen.

10.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

10.8 Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen, Ergänzungen werden von NETCONOMY gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10.9 Der Beweis, dass der Mangel bei Übergabe vorhanden war, obliegt (auch innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe) dem Kunden.

10.10 Über diese Regelung hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10.11 Jedenfalls wird keine Gewähr übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder einen Dritten, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Betriebsbedingungen, und Überbeanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmaterialien und Bearbeitung durch den Kunden mit Erzeugnissen anderer Herkunft, Verletzung von Schutzrechten Dritter, die dadurch entstehen, dass NETCONOMY nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen und Bestimmungen erzeugt und geliefert hat, Transportschäden, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger.

10.12 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von NETCONOMY der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter am Vertragsgegenstand Änderungen, Instandsetzungen oder Adaptierungen vornimmt.

11 Haftung

11.1 NETCONOMY haftet nur für Schäden, wenn Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Folgeschäden, Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen NETCONOMY sind in jedem Fall ausgeschlossen.

11.2 Der Schadenersatz ist der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert beschränkt. Auftragswert ist das Entgelt für die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes.

11.3 Die Haftung für Personenschäden und die gesetzliche Produkthaftung bleibt von der vorstehenden Haftungsregelung unberührt.

11.4 Insbesondere haftet NETCONOMY nicht für Schäden infolge höherer Gewalt.

11.5 Soweit die Haftung beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von NETCONOMY.

11.6 Die Schadenersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. In Fällen vorsätzlicher Verletzung oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen von Mängeln ebenso wie Schadenersatzansprüchen nach dem PHG gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11.7 Schadenersatz für Daten- und Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Kunde seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb (4.7) nachgekommen ist.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

12.1 Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von NETCONOMY.

12.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Kunden ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. NETCONOMY ist auch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

12.3 Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

12.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, hierzu zählt auch ein bestätigtes Email; ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

12.5 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regeln treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Stand: November 2014